

*** Amtliche Bekanntmachung**

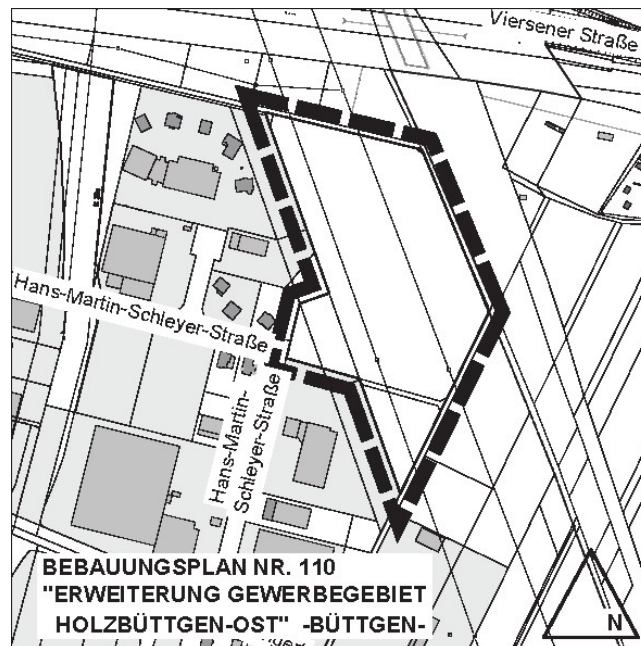
**Bebauungsplan Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“
-Büttgen-
Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
(Bekanntmachungsanordnung vom 27.09.2018)**

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ –Büttgen-
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ –Büttgen- beschlossen.
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ –Büttgen-
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ –Büttgen- beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ –Büttgen- wird
im Norden durch einen Wirtschaftsweg,
im Osten durch die Autobahn A57,
im Westen durch gewerbliche Bauflächen und
im Süden durch landwirtschaftliche Fläche bzw. einen Schrotthandel begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, das Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost um diesen Bereich zu erweitern. Mit dieser Entwicklung wird die bestehende gewerbliche Nutzung zur Autobahn hin abgerundet.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 19.10.2018 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ -Büttgen- im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.



Stellungnahmen zur Planung können vom 08.10.2018 bis einschließlich 19.10.2018 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Kaarst, den 27.09.2018

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 110 „Erweiterung Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost“ -Büttgen- vom 20.09.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27.09.2018
Die Bürgermeisterin
gez.
Dr. Ulrike Nienhaus